

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 1996

Nr. 1/1996

Inhalt:

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
mit den Studienrichtungen Mathematik,
Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik
an der Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 6. Juli 1994

- veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. S. 311)

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
mit den Studienrichtungen Mathematik,
Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik
an der Universität – Gesamthochschule Siegen
Vom 6. Juli 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Siegen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Das Studium der Angewandten Mathematik, das durch die Diplomprüfung I abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere vertiefte Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik sowie grundlegende Kenntnisse der Informatik. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, Problemstellungen aus der Angewandten Mathematik selbständig zu bearbeiten.
- (3) Das Studium der Mathematik, das durch die Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere gründliche mathematische Kenntnisse und soll die Studierenden in die Lage versetzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Die Studierenden sollen ferner vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik (Spezialgebiet) nachweisen, das sie als Schwerpunkt ihres Studiums gewählt haben. Das Studium der Wirtschaftsmathematik, das durch die Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere vertiefte Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik und breite Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Mathematik den Diplomgrad „Diplom-Mathematikerin“ bzw. „Diplom-Mathematiker“, abgekürzt „Dipl.-Math.“. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplomurkunde die Studienrichtung anzugeben. Abweichend von Satz 1 verleiht der Fachbereich Mathematik in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik den Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“, abgekürzt „Dipl.-Wirt.-Math.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in der Studienrichtung Angewandte Mathematik beträgt einschließlich der Diplomprüfung I und des Praktikums sieben Studiensemester. Die Regelstudienzeit in der Studienrichtung Mathematik beträgt einschließlich der Diplomprüfung II neun Studiensemester. Die Regelstudienzeit in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik beträgt einschließlich der Diplomprüfung II neun Studiensemester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll in der Studienrichtung Angewandte Mathematik 120 Semesterwochenstunden, in den beiden Studienrichtungen Mathematik und Wirtschaftsmathematik 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich in der Studienrichtung Angewandte Mathematik zwölf Semesterwochenstunden und in den Studienrichtungen Mathematik und Wirtschaftsmathematik jeweils etwa 20 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und so zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß

die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel in der Studienrichtung Angewandte Mathematik vor Beginn des vierten Studiensemesters und in den Studienrichtungen Mathematik und Wirtschaftsmathematik vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Fachprüfungen können in den ersten zwei Wochen und in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit eines jeden Semesters abgelegt werden. Weitere Prüfungstermine sind zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Für jede Fachprüfung sind dem Prüfling die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.
- (5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuß. Dieser ist verpflichtet, sich mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Sachen der Wirtschaftswissenschaften in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik abzustimmen. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Für Prüfungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften werden

die Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität – Gesamthochschule Siegen ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 7
Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik oder dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuch der Prüfung, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

**§ 9
Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung I in Angewandte Mathematik kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat,
- 2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:
 - 2.1 je einen Übungsschein aus den Übungen
 - Übungen zu Analysis II
 - Übungen zu Lineare Algebra II,
 - 2.2 einen Übungsschein aus einer der folgenden Übungen
 - Übungen zu Numerik I
 - Übungen zu Numerik II
 - Übungen zu Stochastik I
 - Übungen zu Stochastik II,
 - 2.3 einen Übungsschein zu Informatik I,
 - 2.4 einen Übungsschein zu den Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach,
- 3. an der Universität – Gesamthochschule Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung II in Mathematik und Wirtschaftsmathematik kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat,
- 2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:
 - 2.1 a) in der Studienrichtung Mathematik je einen Übungsschein aus drei der vier folgenden Übungen
 - Übungen zu Analysis I
 - Übungen zu Analysis II
 - Übungen zu Lineare Algebra I
 - Übungen zu Lineare Algebra II,
 - b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik
 - 1. einen Übungsschein aus
 - Übungen zu Analysis I
 - Übungen zu Analysis II,
 - 2. einen Übungsschein aus
 - Übungen zu Lineare Algebra I
 - Übungen zu Lineare Algebra II,
 - 2.2 in der Studienrichtung Mathematik einen Übungsschein zu weiteren Lehrveranstaltungen in Reiner Mathematik, wobei insbesondere gewählt werden können: Analysis III, Multilineare Algebra, Maßtheorie, Integrationstheorie, Funktionentheorie I, Gruppentheorie, Algebra I, Elementare Zahlentheorie, Projektive Geometrie, Differentialgeometrie, Konvexgeometrie, Grundlagen der Geometrie, Gewöhnliche Differentialgleichungen,
 - 2.3 a) in der Studienrichtung Mathematik einen Übungsschein zu weiteren Lehrveranstaltungen in Angewandter Mathematik, wobei insbesondere gewählt werden können: Numerik I, Einführung in die Stochastik, Optimierung, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Fourierreihen,

- b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik einen Übungsschein zu weiteren Lehrveranstaltungen in Reiner Mathematik oder Angewandter Mathematik oder Stochastik,
- 2.4 a) in der Studienrichtung Mathematik zwei Übungsscheine in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach, und zwar
- im Nebenfach Informatik aus
 1. Übungen zu Informatik I,
 2. Übungen zu Informatik II,
 3. Übungen zu einer weiteren Veranstaltung aus dem Grundstudium der Informatik,
 ferner ist ein Informatik-Programmierpraktikum zu absolvieren,
 - im Nebenfach Physik aus
 1. Übungen zu Physik I, II,
 2. Übungen zu Physik III oder Theoretische Physik I oder II,
 - im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften
 Übungen zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie
 oder
 Übungen zu Grundzügen der Volkswirtschaftslehre und Theorie der Unternehmung,

b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik je einen Übungsschein aus

1. Übungen zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre,
2. Übungen zu Grundzügen der Volkswirtschaftslehre,

3. an der Universität – Gesamthochschule Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als ZweitörerIn bzw. ZweitörerIn zugelassen ist.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung I bzw. zur Diplom-Vorprüfung II ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im integrierten Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Angewandte Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.

(2) Macht der Prüfling von der Möglichkeit gemäß § 11 Abs. 7 Gebrauch, erfolgt die Zulassung, sofern die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2.1 und 3 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2.1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuss mit der Meldung zu den weiteren Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bzw. 3 die in § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Nachweise vollständig vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Angewandte Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder
- d) der Prüfling sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben sind, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung I in der Studienrichtung Angewandte Mathematik erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Analysis I, Lineare Algebra I,
2. Informatik II,
3. Nebenfach.

(3) Die Diplom-Vorprüfung II erstreckt sich

a) in der Studienrichtung Mathematik auf folgende Fächer:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Reine Mathematik,
4. Angewandte Mathematik,
5. Nebenfach,

b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik auf folgende Fächer:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Angewandte Mathematik oder Stochastik,
4. Informatik,
5. Wirtschaftswissenschaften.

(4) Als Nebenfach in der Studienrichtung Angewandte Mathematik im Sinne von Absatz 2 sind zugelassen Informatik, Physik, Chemie, Elektrotechnik, Maschinenteknik und Wirtschaftswissenschaften. Als Nebenfach in der Studienrichtung Mathematik im Sinne von Absatz 3 sind zugelassen Informatik, Physik und Wirtschaftswissenschaften. Läßt der Prüfungsausschuss ein weiteres Fach als Nebenfach zu, so sind dessen Anforderungen mit dem dafür zuständigen Fachbereich zu regeln.

(5) In den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung I in Angewandter Mathematik werden geprüft:

1. Analysis und Lineare Algebra: Gegenstände der Vorlesungen Analysis I und Lineare Algebra I,
2. Informatik: Gegenstände der Vorlesung Informatik II,
3. Nebenfach: Gegenstände von Vorlesungen aus dem Grundstudium des nach Absatz 4 gewählten Nebenfachs im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

(6) In den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung II

a) in der Studienrichtung Mathematik werden geprüft:

1. Analysis: Gegenstände der Vorlesungen Analysis I und II,
2. Lineare Algebra: Gegenstände der Vorlesungen Lineare Algebra I und II,
3. Reine Mathematik: Gegenstände der Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden in Reiner Mathematik gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.2,
4. Angewandte Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.3 Buchstabe a,
5. in dem nach Absatz 4 gewählten Nebenfach:

- im Nebenfach Informatik: wahlweise Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.4,
- im Nebenfach Physik: wahlweise Gegenstände von zwei der Vorlesungen Physik I, II, III oder einer der Vorlesungen Theoretische Physik I, II,
- im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften: wahlweise Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus dem Grundstudium des Studienganges Volkswirtschaftslehre oder des Studienganges Betriebswirtschaftslehre;

b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik werden geprüft:

1. Analysis: Gegenstände der Vorlesungen Analysis I und II,
2. Lineare Algebra: Gegenstände der Vorlesungen Lineare Algebra I und II,
3. Angewandte Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.3 Buchstabe a,
4. Informatik: Gegenstände der Vorlesung Informatik I,
5. Wirtschaftswissenschaften: wahlweise Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus dem Grundstudium des Studienganges Volkswirtschaftslehre oder des Studienganges Betriebswirtschaftslehre.

(7) Die Fachprüfungen in Analysis, Lineare Algebra (Absatz 2 Nr. 1) bzw. in Analysis und/oder in Lineare Algebra (Absatz 3 Buchstabe a Nr. 1 und 2 bzw. Buchstabe b Nr. 1 und 2) können auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss vorgezogen werden.

(8) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in Form mündlicher Prüfungen studienbegleitend abgelegt.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß wegen ständiger körperlicher Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht abgelegt werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei zwei Prüfenden entscheiden diese über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Hierbei gilt § 13 Abs. 4 sinngemäß. Bei einer oder einem Prüfenden mit einer oder einem Beisitzenden hat die oder der Prüfling vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fachprüfung in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die einzelnen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, entfällt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1990 (GV. NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium im integrierten Studiengang Mathematik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe a bzw. b bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten und die

Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Prüfling für das Hauptstudium I in Angewandter Mathematik oder für das Hauptstudium II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung I in Angewandter Mathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat,

2. die Diplom-Vorprüfung I in Angewandter Mathematik im integrierten Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

3. Leistungsnachweise, die nicht bereits bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt wurden, über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

3.1 einen Übungsschein aus Übungen zu einer vierstündigen Lehrveranstaltung aus den Bereichen Reine Mathematik oder Angewandte Mathematik, nicht jedoch Numerik oder Stochastik,

3.2 einen Übungsschein zu einer vierstündigen Lehrveranstaltung in Informatik, nicht jedoch zu Informatik I oder II,

3.3 einen Übungsschein zu einer vierstündigen Lehrveranstaltung in Numerik oder Stochastik (stammt der im Vordiplom vorgelegte Übungsschein aus der Numerik, so ist jetzt ein Schein aus der Stochastik vorzulegen und umgekehrt),

3.4 einen Übungsschein zu einer vierstündigen Lehrveranstaltung in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach,

4. an einem Praktikum erfolgreich teilgenommen hat,

5. an der Universität – Gesamthochschule Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Diplomprüfung II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat,

2. die Diplom-Vorprüfung II in Mathematik oder Wirtschaftsmathematik im integrierten Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

3. Leistungsnachweise, die nicht bereits bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung II vorgelegt wurden, über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

3.1 a) in der Studienrichtung Mathematik je einen Übungsschein zu drei verschiedenen Lehrveranstaltungen aus den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 und 2.3 Buchstabe a genannten sowie zusätzlich insbesondere folgenden Gebieten:

– aus der Reinen Mathematik:

Funktionentheorie mehrerer Veränderlicher, Funktionalanalysis, Spektraltheorie, Ergodentheorie, Distributionen, Topologische Gruppen, Harmonische Analyse, Lie-Gruppen, Darstellungstheorie, Algebren, Algebraische Zahlentheorie, Analytische Zahlentheorie, Axiomatische Mengenlehre, Theorie der Verbände, Kategorien, Algebra II; Höhere Funktionentheorie, Graphentheorie, Algebraische Topologie, Diskrete Geometrie, Differentialtopologie, Mathematische Logik, Kombinatorik,

– aus der angewandten Mathematik:

Partielle Differentialgleichungen, Funktionalanalysis, Optimierungstheorie, Approximationstheorie, Randwert- und Eigenwertprobleme, Numerische Behandlung gewöhnlicher Differentialgleichungen, Numerische Behandlung partieller Differentialgleichungen, Numerische lineare Algebra, Finite Elemente, Splin...

Funktionen, Mathematische Methoden der Physik, Spezielle Funktionen, Potentialtheorie, Geometrie der Polynome, Stochastische Prozesse, Wahrscheinlichkeitstheorie, Mathematische Statistik, Nichtparametrische Statistik, Operations Research, Versicherungsmathematik,

- b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik einen Übungsschein aus Reiner oder Angewandter Mathematik oder Stochastik,
- 3.2 a) in der Studienrichtung Mathematik zwei Seminarscheine zu zwei Seminaren in Mathematik,

- b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik
 - einen Seminarschein aus Reiner oder Angewandter Mathematik oder Stochastik und
 - einen Seminarschein oder einen Übungsschein aus Stochastik oder Informatik,

- 3.3 a) in der Studienrichtung Mathematik Leistungsnachweise aus den Übungen zu den Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach, und zwar:

- im Nebenfach Informatik: zwei Übungsscheine zu zwei Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium der Informatik, wobei insbesondere gewählt werden können: Betriebssysteme, Informationssysteme, Theorie der Programmierung, Compilertbau, Rechnernetze, Softwaretechnologie, Graphische und geometrische Datenverarbeitung, Rechnerarchitektur und Mikroprogrammierung, Formale Sprachen, Semantik von Programmiersprachen, Berechenbarkeit und Komplexität, Algorithmen, Logik für Informatiker, Konzepte der höheren Programmiersprachen,
- im Nebenfach Physik: einen Übungsschein in Theoretischer Physik zu Theoretische Physik I-IV,
- im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften: zwei Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen in Wirtschaftswissenschaften, und zwar wahlweise:

- a) je einen Übungs- bzw. Seminarschein in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bei Kombination beider Fächer:

- hierbei können gewählt werden
 1. in Betriebswirtschaftslehre:
 - Investitionstheorie und -rechnung
 - Organisationslehre
 - Entscheidungslehre
 - Personal-Management
 - Betriebswirtschaftliches Seminar,
 2. in Volkswirtschaftslehre:
 - Geldtheorie oder -politik
 - Konjunkturtheorie und -politik
 - Verteilungspolitik oder Außenwirtschaftstheorie oder -politik
 - Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - Volkswirtschaftliches Seminar,

- b) bei Schwerpunktbildung im Fach Betriebswirtschaftslehre zwei Übungsscheine zu
 1. den Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre laut Fächerkanon für das Hauptstudium II der Betriebswirtschaftslehre,
 2. dem Vorlesungszyklus einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre nach Wahl,

- c) bei Schwerpunktbildung im Fach Volkswirtschaftslehre je einen Übungsschein bzw. einen Übungsschein und einen Seminarschein zu zwei der folgenden Veranstaltungen:
 - Geldtheorie
 - Geldpolitik
 - Konjunkturtheorie und -politik
 - Außenwirtschaftspolitik
 - Wachstumstheorie und -politik
 - Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - Volkswirtschaftliches Seminar,

- b) in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik zwei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen in Wirtschaftswissenschaften,
- 4. an der Universität - Gesamthochschule Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung I in Angewandter Mathematik oder zur Diplomprüfung II in Mathematik oder zur Diplomprüfung II in Wirtschaftsmathematik ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
3. das Studienbuch,
4. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
5. die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete bzw. des gewählten Nebenfaches,
6. für die vorgesehenen mündlichen Prüfungen die Namen der gewünschten Prüfenden oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch,

7. der Name der oder des Betreuenden, unter deren oder dessen Anleitung der Kandidat die Diplomarbeit anzufertigen wünscht, oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch,
 8. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ist oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Im übrigen gelten § 9 Abs. 5 und § 10 entsprechend.

§ 18
Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit und
 2. den Fachprüfungen.
 Sie wird zeitlich in beliebiger Reihenfolge abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I in Angewandter Mathematik werden in Form mündlicher Prüfungen studienbegleitend abgelegt und erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Mathematik,
2. Numerik und/oder Stochastik,
3. Informatik,
4. Nebenfach.

(3) a) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II in der Studienrichtung Mathematik werden in Form mündlicher Prüfungen studienbegleitend abgelegt und erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. Spezialgebiet,
4. Nebenfach.

Die Fachprüfung im Nebenfach kann auf Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuß vorgezogen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3.3 und 4 erfüllt sind.

b) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik werden in Form mündlicher Prüfungen studienbegleitend abgelegt und erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Reine und/oder Angewandte Mathematik,
2. Informatik und/oder Stochastik,
3. Volkswirtschaftslehre,
4. Betriebswirtschaftslehre.

(4) Für die Wahl des Nebenfachs im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 bzw. Absatz 3 Buchstabe a Nr. 4 gilt § 11 Abs. 4 sinngemäß. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Diplom-Vorprüfung gewählt war. Andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung in dem neugewählten Nebenfach im Rahmen der Diplomprüfung I bzw. der Diplomprüfung II nachzuholen.

(5) In den Fachprüfungen der Diplomprüfung I in Angewandter Mathematik werden geprüft:

1. Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden,
2. Numerik und/oder Stochastik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden,
3. Informatik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden,
4. Nebenfach: Gegenstände von Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach im Umfang von vier Semesterwochenstunden.

(6) In den Fachprüfungen der Diplomprüfung II

a) in der Studienrichtung Mathematik werden geprüft:

1. Reine Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus der Reinen Mathematik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.1, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit,
2. Angewandte Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus der Angewandten Mathematik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.1, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit,
3. Spezialgebiet: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus dem Spezialgebiet, das der Reinen oder der Angewandten Mathematik angehören kann, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit,
4. Nebenfach: Gegenstände von Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach, und zwar
 - im Nebenfach Informatik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.3 Buchstabe a,
 - im Nebenfach Physik: Gegenstände einer Veranstaltung Physik II-VI, Theoretische Physik I-IV,
 - im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.3 Buchstabe a;

- b) in der Studiennrichtung Wirtschaftsmathematik werden geprüft:
 1. Reine und/oder Angewandte Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden,
 2. Informatik und/oder Stochastik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden,
 3. Volkswirtschaftslehre: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden bei Schwerpunktbildung im Fach Volkswirtschaftslehre bzw. im Umfang von sechs Semesterwochenstunden bei Schwerpunktbildung im Fach Betriebswirtschaftslehre,
 4. Betriebswirtschaftslehre: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden bei Schwerpunktbildung im Fach Volkswirtschaftslehre bzw. im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden bei Schwerpunktbildung im Fach Betriebswirtschaftslehre.

(7) Gegenstände von Lehrveranstaltungen, die in der Diplomprüfung geprüft werden, dürfen nicht bereits bei der Diplom-Vorprüfung Gegenstand der Prüfung gewesen sein.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 19
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor sowie jeder habilitierten Mitarbeiterin und jedem habilitierten Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik, die oder der eine selbständige Lehrtätigkeit in jeweiliger Hauptstudium ausübt, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Prüflings zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll im Rahmen der Diplomprüfung I etwa 50 Seiten und im Rahmen der Diplomprüfung II etwa 70 Seiten betragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 20
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüfenden, in der Regel die oder der Erstprüfende, muß Mitglied des Fachbereichs Mathematik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit entsprechend § 13 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling innerhalb von acht Wochen mitzuteilen.

**§ 21
Mündliche Prüfung**

Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

**§ 22
Zusatzfächer**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mit 1,0 bewertet wurden.

**§ 24
Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwölf Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch abgelegt werden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfling eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer für die mündliche Prüfung vorschlagen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 25
Freiversuch**

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnaufweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden als Freiversuch gewertet, wenn der Kandidat

- a) im Rahmen der Diplomprüfung I die Fachprüfung im Fach
 1. Mathematik spätestens im 7. Fachsemester,
 2. Numerik und/oder Stochastik spätestens im 7. Fachsemester,
 3. Informatik spätestens im 6. Fachsemester,
 4. Nebenfach spätestens im 6. Fachsemester,
- b) im Rahmen der Diplomprüfung II in der Studiennrichtung Mathematik die Fachprüfung im Fach
 1. Reine Mathematik spätestens im 9. Fachsemester,
 2. Angewandte Mathematik spätestens im 9. Fachsemester,
 3. Spezialgebiet spätestens im 9. Fachsemester,
 4. Nebenfach spätestens im 8. Fachsemester,
- c) im Rahmen der Diplomprüfung II in der Studiennrichtung Wirtschaftsmathematik die Fachprüfung im Fach
 1. Reine und/oder Angewandte Mathematik spätestens im 9. Fachsemester,
 2. Informatik und/oder Stochastik spätestens im 9. Fachsemester,
 3. Volkswirtschaftslehre spätestens im 8. Fachsemester,
 4. Betriebswirtschaftslehre spätestens im 8. Fachsemester

ablegt.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden. Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von sechs Monaten nach der bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

**§ 26
Zeugnis**

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Studienrichtung Mathematik (D II) oder Wirtschaftsmathematik (D II) oder Angewandte Mathematik (D I) aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. *(auch Abgabedatum der Diplomarbeit)*

**§ 27
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 30
Übergangsbestimmungen.**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1993/94 erstmalig für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität - Gesamthochschule Siegen neu eingeschrieben sind, sowie auf alle Studierenden, die im Sommersemester 1993 bereits für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik mit der Studienrichtung Mathematik (D II) an der Universität - Gesamthochschule eingeschrieben waren. Studierende, die im Sommersemester 1993 bereits für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik mit der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik (D I) an der Universität - Gesamthochschule Siegen eingeschrieben waren, legen die Diplom-Vorprüfung I und die Diplomprüfung I nach der im Sommersemester 1993 geltenden Prüfungsordnung ab.

**§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 18. September 1984 (GABl. NW. S. 527), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1990 (GABl. NW. II 1991 S. 55), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Mathematik vom 24. 3. und 3. 11. 1993, 2. 11. und 7. 12. 1994 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 17. 5. 1993 und 13. 6. 1994 sowie meiner Genehmigung vom 6. 7. 1994.

Siegen, den 6. Juli 1994

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Siegen
Universitätsprofessor Dr. K. Sturm